



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 33

Ausgegeben in Osterode am Harz am 16.12.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Abfallgebührensatzung	472
Abfallsatzung, 19. Nachtrag	483
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz, 9. Änderung	485

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Zorge

Haushaltssatzung 2014	487
-----------------------	-----

Samtgemeinde Walkenried

Haushaltssatzung 2014	489
-----------------------	-----

Stadt Herzberg am Harz

Entschädigungssatzung, 3. Änderung	491
Ordnung für die Überlassung des Rittersaales und die Erhebung von Entgelten für Museum und Rittersaal im Schloss Herzberg am Harz, 5. Nachtrag	492
Satzung über die abweichende Festsetzung von Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen für die Erschließungsanlage „Heidersdorfer Weg“	493

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung zur Neufassung der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der DepV, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das tatsächliche Volumen der vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfuhrungen und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,28 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,64 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,82 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	63,98 Euro
60 l =	70,21 Euro
80 l =	76,44 Euro

bis einschließlich 200 l = 101,17 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 26,97 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1.000 l um jeweils 59,93 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	26,70 Euro
b)	40 l =	35,60 Euro
c)	60 l =	53,40 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte oder vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:		
a)	240 l Füllraum	20,07 Euro
b)	770 l Füllraum	58,68 Euro
c)	1.100 l Füllraum	83,88 Euro
d)	4.500 l Füllraum	305,26 Euro.

Für die übrigen Restabfallbehälter beträgt die Gebühr für eine vom Landkreis veranlasste zusätzliche Abholung 1/26 der Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 für die 14-tägliche Abholung.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	25,82 Euro
b)	770 l Füllraum	70,49 Euro
c)	1.100 l Füllraum	100,79 Euro
d)	4.500 l Füllraum	330,23 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 zusammenhängende Monate. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 6,3 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden sich nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 4,84 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4, 11 und 16 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 34,42 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,34 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren (Tauschgebühr) erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum	=	37,80 Euro
2.	alle anderen	=	18,90 Euro.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a. für den Erstanschluss eines Grundstücks
- b. für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- c. für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus
- d. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- f. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|----------|------------------|
| 1. | bei Entfernungen über 200 m bis 500 m | auf 80 % | der Grundgebühr |
| 2. | bei Entfernungen über 500 m | auf 60 % | der Grundgebühr. |

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 92,98 Euro.

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 3,10 Euro pro Jahr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	14,60	2,92
I a	18,98	3,80
II	21,90	4,38
II a	43,97	8,79
II b	138,87	27,77
III	29,20	5,84
IV	36,50	7,30
IV a	146,17	29,23
V	317,35	63,47

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

	je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)	
Kompostierbarer Abfall	52,62 Euro	10,52 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	26,97 Euro	5,39 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	80,49 Euro	16,10 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	92,08 Euro	18,42 Euro.

Die Gebühren für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltigen Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) beträgt 165,50 Euro je 1.000 kg (Mindestgebühr bis 200 kg: 33,10 Euro).

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

Für asbesthaltigen Straßenaufbruch (170605 – asbesthaltige Baustoffe) wird die Gebühr für 170301 (kohlenteeerhaltige Bitumengemische) bzw. für 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 5,26 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,87 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, so werden diese Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühren für die Sonderabfallkleinmengen werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 10,07 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,41 Euro
Ölschlämme	je angef. kg	5,54 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	5,66 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	19,29 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,52 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	155,54 Euro

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 17,19 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen		
	ohne Felge	1,87 Euro
	mit Felge	5,00 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	3,51 Euro
	mit Felge	7,70 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	6,97 Euro
	mit Felge	17,03 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a)	einen Sack	mit 10 mm-Absiebung	3,38 Euro je Stück.
----	------------	---------------------	---------------------

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	2,91 Euro pauschal
b)	ab	201 kg bis 1.000 kg	mit 10 mm-Absiebung	14,56 Euro /t
c)	ab	1.001 kg	mit 10 mm-Absiebung	12,91 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	3,42 Euro pauschal
ab	201 kg	17,09 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt 7,35 Euro/Sack.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

a)	891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	7,04 Euro/Stück,
b)	1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle	10,30 Euro/Stück.

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes in Höhe von 20,14 Euro für den Radlader mit 34,35 Euro, für die Raupe mit 35,63 Euro, für den Gabelstapler mit 28,10 Euro, für den Pickup 26,87 Euro und für den LKW mit 34,88 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13 und 16) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 15) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der Abfallentsorgung liegt auch dann vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere Abfallbehälter entsprechend § 15 der Abfallsatzung anderweitig vorhanden sind. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15 und 16) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschild mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7 Satz 3, 12 und 15 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für die Gebühr werden die Gebühren des Abs. 3 Satz 1 vierteljährlich fällig, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11 und 16 werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Fälligkeit der Gebühr nach § 2 Abs. 13 (Tauschgebühr) richtet sich nach Abs. 5. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung der Lastschrift nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühren ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(4a) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren nach § 2 Abs. 7 Satz 3 sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 7 Satz 1, 11, 13 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller, Insolvenzverfahren, Zwangsverwaltungsverfahren). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.
- (8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 526) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 01.12.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gez. Gero Geißreiter

Gero Geißreiter

Neunzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Neunzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Achtzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 19.12.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 537) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung

1. In § 1 Absatz 3 wird die Aufzählung nach dem ersten Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zz. geltenden Fassung, einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II gemäß DepV, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,“
2. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung –DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) in der zurzeit geltenden Fassung“ gestrichen und durch die Abkürzung „DepV“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „formgebunden (Abrufkarte)“ durch die Wörter „durch schriftliche Anmeldung (z. B. Abrufkarte, Brief, Online-Antrag)“ und in Satz 3 die Wörter „Auf der Abrufkarte“ durch die Wörter „In der schriftlichen Anmeldung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abrufkarte“ durch die Wörter „schriftlichen Anmeldung“ ersetzt.
 - c) Es werden neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Vom Antragsteller zur Entsorgung bereitgestellter Sperrabfall geht mit dem Verladen in die Abholfahrzeuge in das Eigentum des Landkreises über.

(8) Bereitgestellten Sperrabfall zu durchsuchen oder Teile zu entfernen ist ausschließlich dem Antragsteller, dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten gestattet.“

4. In § 15 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vom Landkreis bereitgestellte“ gestrichen.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. § 7 Abs. 8 bereitgestellten Sperrabfall durchsucht oder Teile entfernt,“
 - b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 13 bis 23 zu den Nummern 14 bis 24.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.
6. In der Anlage 2 wird die Zeile des Abfallschlüssels 11 01 10 wie folgt gefasst:

11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 99 fallen	Ia	III	
----------	--	----	-----	--

7. In der Anlage 2 wird die Zeile des Abfallschlüssels 17 03 01 wie folgt gefasst:

17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	II	IV	
-----------	-----------------------------------	----	----	--

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Neunzehnte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Neunzehnten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 01.12.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

gez. Gero Geißreiter

Gero Geißreiter

Neunte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in der Sitzung am 15.12.2014 folgende Neunte Änderungsverordnung zur Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz vom 24.06.1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 185) in der Fassung der Achten Änderungsverordnung vom 19.11.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 584) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt 3,40 Euro. In dem Entgelt ist eine gefahrene Strecke von 45,45 Meter oder eine Wartezeit von 12,855 Sekunden enthalten.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,10 Euro bei Zielfahrten

- a) für jede gefahrene Teilstrecke von 45,45 Meter für die ersten 5 Kilometer,
- b) für jede gefahrene Teilstrecke von 52,63 Meter ab dem 6. Kilometer und
- c) für die etwaige Anfahrt zum Besteller (Abs. 3) für jede gefahrene Teilstrecke von 90,90 Meter.“

3. § 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 € je angefangene 12,855 Sekunden berechnet.“

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese Neunte Änderungsverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Osterode am Harz in der vom Inkrafttreten dieser Neunten Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den 16.12.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gez. Siegfried Pfister

Siegfried Pfister i.V.

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Zorge
für das Haushaltsjahr 2014

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Gemeinde Zorge hat gemäß § § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	847.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.093.400 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	798.100 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	961.400 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	600 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

Zorge, den 03.12.2013

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz am 09.12.2014 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2014 bis 07.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zorge, den 16.12.2014

Dieter Haberlandt
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Walkenried
für das Haushaltsjahr 2014

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Samtgemeinde Walkenried hat gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.853.300 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.860.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.802.900 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.733.000 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	82.600 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.600 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 72.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.700.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.110.000 EUR erhoben. Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2014 wird auf

51,84576 v.H.

der Umlagekraftmesszahl für die Berechnung der Kreisumlage festgesetzt.

Walkenried, den 07.02.2014

Der Samtgemeindebürgermeister
Dieter Haberlandt

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG ist durch den Landkreis Osterode am Harz am 08.12.2014 unter dem Aktenzeichen I.3 erteilt worden.

- III. Der Haushaltsplan 2014 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.12.2014 bis 07.01.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden öffentlich aus.

Walkenried, den 16.12.2014

Dieter Haberlandt
Samtgemeindebürgermeister



III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz vom 08.11.2007, in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 18.12.2013, beschlossen:

Artikel I

- 1.) In § 8 Abs. 1 Buchstabe f) wird der Betrag 25,00 € durch den Betrag 30,00 €, in § 8 Abs. 1 Buchstabe g) wird der Betrag 25,00 € durch den Betrag 40,00 € und in § 8 Abs. 1 Buchstabe h) wird der Betrag 30,00 € durch den Betrag 80,00 € ersetzt.
- 2.) § 9 Abs. 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:
„Stadtatemschutzwart = 30,00 €“.
- 3.) In § 9 Abs. 1 werden die Buchstaben i) bis kc) umbenannt in die Buchstaben j) bis lc).
- 4.) Im neuen § 9 Abs. 1 Buchstabe ja) wird der Betrag 30,00 € durch den Betrag 45,00 € ersetzt.

Artikel II

Diese III. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Herzberg am Harz tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Herzberg am Harz, den 11.12.2014

Peters
Bürgermeister



V. Nachtragsordnung
zur

Ordnung der Stadt Herzberg am Harz für die
Überlassung des Rittersaales und die Erhebung von Entgelten
für Museum und Rittersaal im Schloss Herzberg am Harz

Die Ordnung wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

Ziffer III - Entgelte für den Besuch des Museums (Ziffern 3.1 und 3.2) erhalten folgende Fassungen:

3.1 <u>Einzelkarten</u>	
3.11 Erwachsene	3,50 €
3.12 Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende Schwerbehinderte, Rentner	2,00 €
3.13 Reisegruppen ab 20 Teilnehmer	3,00 €
3.14 Schulklassen je Person	1,50 €
3.2 <u>Familienkarte</u>	7,00 €

IV. **Inkrafttreten**

Die V. Nachtragsordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Herzberg am Harz, den 11.12.2014

Peters
Bürgermeister



**Satzung über die
abweichende Festsetzung von Merkmalen
der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
für die Erschließungsanlage „Heidersdorfer Weg“**

Aufgrund des § 132 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 b der Erschließungsbeitragsatzung vom 07.12.1988 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 30.04.1991 erfolgt die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Heidersdorfer Weg“ mit einseitigem Gehwegausbau (östliche Seite) ohne Hochbord.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Herzberg am Harz, den 11.12.2014

Peters
Bürgermeister